

---

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 13

Hamm/Lippstadt, den 23. Juli 2021

Seite 25

Nr. 10

---

## **2. Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Technical Consulting und Management vom 04.11.2016 in der Fassung vom 10.09.2018 an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.06.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) hat der Departmentrat des Departments Lippstadt 1 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

(1) § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Der Nachweis hat durch einen der folgenden erfolgreich bestandenen äquivalenten Tests zu erfolgen.“ wird eine neue Zeile mit den Worten „Cambridge English: mindestens 160“ eingefügt.

(2) § 2 Absatz 2 Satz 2 wird ferner wie folgt geändert:

- a) Die aktuelle Formulierung „IELTS: mindestens 6,0“ wird geändert in „IELTS: mindestens 5,5“.
- b) Die aktuelle Formulierung „TOEFL (internet based test): mindestens 80“ wird geändert in „TOEFL (iBT): mindestens 72“.
- c) Die aktuelle Formulierung „TOEFL (paper based test): mindestens 550“ wird gestrichen.
- d) Die aktuelle Formulierung „TOEFL (computer based test): mindestens 213“ wird gestrichen.

### **§ 2 In-Kraft-Treten, Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG NRW**

(1) Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats Lippstadt 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 05.07.2021.

Hamm, den 23.07.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell  
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt